tennis club felsberg

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck 2

Art. 1 Name 2
Art. 2 Sitz und Zweck 2
Art. 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden 2
Art. 4 Statutenartikel Ethik 2

II. Mitgliedschaft 2

A Arten der Mitgliedschaft 2
Art. 5 Mitglieder-Kategorien 2
Art. 6 Ehrenmitglieder 2
B Erwerb der Mitgliedschaft 2
Art. 7 Aufnahmegesuch 2
Art. 8 Anerkennung der Statuten und Reglemente 2
C Rechte und Pflichten 3
Art. 9 Benützung der Clubanlagen 3
Art. 10 Stimmberechtigung 3
Art. 11 Ehrenmitglieder 3
Art. 12 Passivmitglieder 3
Art. 13 Wahl in den Vorstand 3
Art. 14 Finanzielle Leistungen 3
D Beendigung der Mitgliedschaft 3
Art. 15 Möglicher Zeitpunkt des Austrittes 3
Art. 16 Ausschluss und Rekursmöglichkeiten 3

III. Organisation 3

Art. 17 Organe 3
A Die Generalversammlung 3
Art. 18 Ordentliche Generalversammlung 3
Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung 4
Art. 20 Kompetenzen der Generalversammlung 4
Art. 21 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung 4
Art. 22 Beschlüsse an der Generalversammlung 4
B Der Vorstand 4
Art. 23 Mitglieder des Vorstandes 4
Art. 24 Ausschied aus dem Vorstand 4
Art. 25 Vorstandssitzungen 4
Art. 26 Zeichnungsberechtigung 4
Art. 27 Vollmachten 4
C Die Spielkommission 5
Art. 28 Spiel- und Turnierbetrieb 5
D Die Rechnungsrevisoren 5
Art. 29 Wahl der Rechnungsrevisoren 5

IV. Organisation 5

Art. 30 Haftung der Verbindlichkeiten 5
Art. 31 Einnahmen des Clubs 5
Art. 32 Ausgaben des Clubs 5
Art. 33 Rechnungsjahr 5

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs 6

Art. 34 Revision der Statuten 6
Art. 35 Auflösung des Clubs 6
Art. 36 Vermögen nach Auflösung des Clubs 6

VI. Anhänge 6

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Tennisclub Felsberg, nachstehend Club genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Felsberg.

Art. 2 Sitz und Zweck

Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen und des Bündnerischen Tennisverbandes; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 4 Statutenartikel Ethik

Der Tennisclub Felsberg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Tennisclub Felsberg anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 1.1 Sport rauchfrei

II. Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder-Kategorien

Der Club umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder ab 19. Altersjahr
- Junioren A ab 16. Altersjahr
- Junioren B ab 12. Altersjahr
- Junioren C bis 11. Altersjahr
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Das im Kalenderjahr erreichte Alter gilt bis zu dem Jahresende, welches dem Geburtstag folgt.

Die Plätze können auch von Nicht-Club-Mitgliedern gegen eine Gebühr/h/Platz bespielt werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

B Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahmegesuch

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Passivmitglieder können jederzeit die Aktivmitgliedschaft erwerben.

Art. 8 Anerkennung der Statuten und Reglemente

Wer in den Club eintritt, anerkennt und befolgt dessen Statuten und Reglemente.

C Rechte und Pflichten

Art. 9 Benützung der Clubanlagen

Alle Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 10 Stimmberechtigung

Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, dürfen aber die Clubanlagen nur als ***Gäste***, gemäss Spielreglement, benützen.

Art. 13 Wahl in den Vorstand

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Art. 14 Finanzielle Leistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Es sind dies der Jahresbeitrag und die Kosten für das Spielen mit Gast.

D Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15 Möglicher Zeitpunkt des Austrittes

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 16 Ausschluss und Rekursmöglichkeiten

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder dem Tennissport ganz allgemeinen Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art. 17 Organe

Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, in der Regel im Monat März. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlung werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Einladungen und Traktandenlisten sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 20 Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

a) Genehmigung des Protokolls
b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Beiträge und der Eintrittsgebühr
d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
e) Revision der Statuten
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 21 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktantenliste stehen, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 22 Beschlüsse an der Generalversammlung

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B Der Vorstand

Art. 23 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident(in)
- 4-6 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und führt folgende Tätigkeiten aus: Vizepräsident(in), Spielleiter(in), Akutar(in), Kassierer(in), Juniorenobmann(-obfrau) und Platzchef(in). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigte Clubmitglieder. Der Verwandtschaftgrad und der Zivilstand haben keinen Einfluss auf eine Wahl in den Vorstand.

Art. 24 Ausschied aus dem Vorstand

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann es durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt werden.

Art. 25 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Zur gültigen Beschlussfassung müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Art. 27 Vollmachten

Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung und Verwaltung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Club. Er führt und überwacht insbesondere folgende Geschäfte:

a) er entscheidet in allen Fragen, welche die Führung und den Unterhalt der Tennisanlage betreffen
b) er ordnet die Spielzeiten für den allgemeinen Spielbetrieb, den Unterricht, das Wettkampftraining und die Ausbildung
c) er bewilligt die Turniere, Interclub-Meisterschaften und die Ranglistenspiele
d) er erlässt die Reglemente für die Spiel- und Platzordnung
e) er ernennt das für den Betrieb und Unterhalt der Tennisanlage und für die Administration erforderliche Personal und bestimmt dessen Aufgaben, Befugnisse und Anstellungsbedingungen
f) er kann einen Teil seiner Befugnisse an Kommissionen delegieren (z.B. eine Baukommission)

C Die Spielkommission

Art. 28 Spiel- und Turnierbetrieb

Der Spiel- und Turnierbetrieb wird durch den Spielleiter, der dem Vorstand angehört, geleitet. Der Spielleiter kann bei Bedarf durch 1 bis 2 weitere wahlberechtigte Mitglieder in seiner Tätigkeit unterstützt werden. Der Spielleiter und diese Mitglieder bilden die Spielkommission.

D Die Rechnungsrevisoren

Art. 29 Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie kontrollieren die Buchführung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragen Abnahme der Rechnung.

IV. Organisation

Art. 30 Haftung der Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Einnahmen des Clubs

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

a) den Jahresbeiträgen
b) den sonstigen Einnahmen

Art. 32 Ausgaben des Clubs

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:

a) Betriebs- und Unterhaltskosten für die Tennisanlagen
b) Verzinsung und Amortisation der Darlehen
c) Baurechtzins
d) übrige Ausgaben

Art. 33 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 34 Revision der Statuten

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 35 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 36 Vermögen nach Auflösung des Clubs

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen fällt an den Bündnerischen Tennisverband zur Förderung des Tennissportes.

VI. Anhänge

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle.
   Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang.
   Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.
   Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung.
   Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
   Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
   Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen.
   Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
   Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption.
   Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
   Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1 Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:
Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
Vereinslokalitäten sind rauchfrei
Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
Wettkämpfe
Sitzungen (inkl. DV/GV)
Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2019 angenommen und treten sofort in Kraft.

Aktuarin

Daniela Caluori

Präsident

Toni Poltera